

Arbeiten im Archiv mit ausgesuchtester Freundlichkeit und Bereitwilligkeit unterstützten, sowie durch Empfehlungen nach ausserhalb auch noch weiter förderten. Nicht minder liessen es alle anderen in Archiv und Bibliothek thätigen Brüder an bereitwilligem Entgegenkommen und Hülfe, wie in gesellschaftlicher Beziehung vornehmlich der aus Böhmen gebürtige und des Deutschen vollkommen mächtige Dom Carlomanno, nicht fehlen.

Weitere Originale, als die von Bethmann erwähnten, waren bei erneuter Durchsicht der Verzeichnisse nicht aufzufinden; dagegen wurde festgestellt, dass

Cap. XIV, 1 'Donatio Ottonis imperatoris monasterio Casinensi facta de Caieta, Fundis, Suesso, Theano, Arpino, Atino, Vicalbo etc.' von 997 wohl nicht mehr im Original, sondern nur im Registrum Petri diaconi Casinensis, aus dem sie St. Act. ined. Nr. 249 abdruckt, erhalten ist.

Ferner ergab sich

Cap. XI, 2 = St. 335.

" X, 25 = St. 336 mit Ind VII.

" X, 2 = St. 448.

" X, 3, X, 7, XI, 1 sämmtlich = St. 801. Hier- von ist X, 7 die bei Gattula I. Nr. 77 abgedruckte; XI, 1 geht dagegen gleich von 'infra fines Landulfi principatus' auf 'necnon in ambobus ducatibus Spoletino atque Firmano seu infra fines regni nostri Italici' über, so dass also der ganze Passus 'in Capuano et Beneventano' bis 'usque ad priores fines', die ganze detaillierte Aufzählung der Besitzungen und ihrer Gränzen fehlt. Beide Urkunden sind nach Ausweis der Facsimiles von einer Hand geschrieben, der ersteren (X, 7) fehlt indess das Siegel, der anderen (XI, 1) das Monogramm. Mit letzterer stimmt nun wiederum bis auf Auslassung des Satzes 'in Aprutio' bis 'subiacentiis' das dritte Exemplar (X, 3) überein, ist jedoch von anderer Hand geschrieben. Dem Referenten scheint dieselbe nicht ganz zeit- und canzleigemäss, während Herr Prof. Stumpf nach Vorlage des Facsimile gerade diese Urkunde für am wenigsten verdächtig und am meisten original hält. Sie ist mit einem allerdings etwas rohen Siegel, das aber die richtige Umschrift: † OTTO IMP. AVG trägt, besiegelt. Der ganze untere Theil der Urkunde vom Datum an bis zur Mitte der Subscriptionszeile ist zwar abgerissen, doch lassen sich noch die deutlichen Reste eines richtigen Monogrammes Ottos II. erkennen, und liegt kein Zweifel vor, sie nach dem Vorgange der älteren Verzeichnisse und bei der Identität der Texte auch für übereinstimmend im Datum mit den übrigen zu halten. Ferner entspricht

Cap. XII, 3 St. 810, aber giebt Ind. X, an. imp. XII; auch das Monogramm bei Gattula ist nicht genau. Eine zweite